



Antwort zur Anfrage Nr. 0188/2012 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Neustadt betreffend **Vorgehen des Verkehrsüberwachungsamtes im Bereich Rheinufer/Kaiserstraße (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Bußgelder erhoben?

Die Verwarngelder wurden auf Grund der Ziffer 141106 des bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog in Verbindung mit § 41 Abs. II Nr. 5 STVO (Straßenverkehrsordnung), Zeichen 239 und § 24 STVG (Straßenverkehrsgesetz) erhoben.

2. Warum müssen die Bußgelder, aber nicht die Abschleppkosten gezahlt werden?

Die Verwarnung bzw. spätere Bußgeldverfahren für den Parkverstoß sind rechtmäßig. Die durchgeführten Abschleppvorgänge sollten nach erneuter Prüfung durch das Rechtsamt der Stadt Mainz bei der derzeitigen Ausschilderung nicht mehr zweifelsfrei als rechtmäßig bzw. verhältnismäßig erachtet werden.

3. Wie hoch sind die Bußgelder?

Der Verwarngeldbetrag beträgt auf der Grundlage des Tatbestandskataloges 30 Euro.

4. Gibt es in dem Bereich Rheinufer/Kaiserstraße ein ausdrückliches Parkverbot?

Auf Grund der Beschilderung mit Zeichen 239 an der Zufahrt zum Rheinufer/Kaisertor darf dieser Bereich weder mit Autos befahren werden, noch dort geparkt werden. Zusätzliche Halteverbote über das Zeichen 239 sind nicht erforderlich. Die Zufahrt wurde zwischenzeitlich wieder mit einem Poller verstellt, da dieser von unbekanntem Personen vor dem 11.12.2011 entfernt wurde.

Mainz, 20.01.12

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

